

Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19

**des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung
in Abstimmung mit
dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse
NRW**

Stand: 21. Oktober 2020

Mit dem Wiedereinstieg in den Regelbetrieb im neuen Schuljahr 2020/2021 stieg in den Schulen zwangsläufig die Zahl der zwischenmenschlichen Kontakte. Das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 wird zwar durch die bisherigen Maßnahmen zum Infektionsschutz begrenzt, ist aber angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens nicht gebannt. Landesweit werden derzeit kritische Inzidenzwerte überschritten, so dass es vielerorts wieder zu Einschränkungen des öffentlichen Lebens kommen muss. Es ist der erklärte Wille der Landesregierung und der Kommunen, den Schulbetrieb soweit und solange wie möglich aufrecht zu erhalten. Durch organisatorische Vorkehrungen der Schulen und Schulträger, insbesondere und zuvörderst aber durch Anpassungen des individuellen Verhaltens aller Beteiligten, muss die Gefahr einer Übertragung des Virus weiter minimiert werden. Dabei ist zu bedenken, dass die direkte Übertragung von Person zu Person den wesentlichen Infektionsweg darstellt. Die Reinigung bzw. ggfls. Desinfektion von Flächen und Gegenständen bleiben aber eine wirksame flankierende Maßnahme.

Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich als Zusammenfassung, Ergänzung und zugleich praktische Auslegungshinweise zu den Empfehlungen, die bereits in verschiedenen Schulmails bzw. den Rundschreiben der übrigen Beteiligten enthalten sind.

Für Förderschulen, für die Unterrichtssituation von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen und für Schulen für Kranke gelten diese Hinweise grundsätzlich auch, sie sind durch Erlasse vom 20.05.2020 und 23.07.2020 ergänzt.

Schülerinnen und Schüler/ Lehrerinnen und Lehrer/ sonstiges Personal an Schulen:

Die jeweils aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) ist Grundlage für das Konzept der Infektionsprävention. Daneben bleibt die Beachtung der Empfehlungen zur Hygiene zentrale Schutzvorkehrung: 2

- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.
- Wenn der Körperkontakt mit Schülerinnen und Schülern unvermeidlich ist, ist für das im Unterricht eingesetzte pädagogische und sozialpädagogische Personal sowie Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter eine besondere Schutzausstattung erforderlich. Sie kann auch genutzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer MNB befreit ist.
- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.

- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schülerinnen und Schüler zu erinnern.
- Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen und Tröpfchenkerne in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden, da über Stückseifen Kontaminationen weitergegeben werden können. Denkbar sind allenfalls mitgebrachte Stückseifen zur eigenen personenbezogenen Nutzung. Die Temperatur des Wassers ist für die Beseitigung potentieller Viren nicht entscheidend. Wichtig ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>
- Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen müssen Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden. Ein Einsatz von Handdesinfektionsmitteln mit mindestens begrenzt viruzidem Wirkungsspektrum kommt unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung in Betracht, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten (z.B. ohne die Entstehung von Warteschlangen zu provozieren) nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Auch bei der Desinfektion ist auf eine ausreichende Benetzung der Hände und Zeit zur Einwirkung des Desinfektionsmittels und die Einbeziehung aller Finger zu achten (Hinweise auf dem Spender oder der Packung beachten).
- Häufiges Händewaschen, vor allem bei hohen Wassertemperaturen, strapaziert die Haut: Der schützende Säureschutzmantel und natürliche Hautfette, die die oberste Hornschicht der Haut widerstandsfähig halten, können ausgewaschen werden. Die Haut kann austrocknen und Hautirritationen können die Folge sein. Deshalb sollten die Hände nach Bedarf nach dem Waschen oder zwischendurch mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.
- Hinsichtlich des Verhaltens im Schülerverkehr wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände verwiesen:

https://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2020/2020_04_22_Hygienerregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf

Zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) und Einhalten von Abstandsregeln gilt Folgendes:

Befristet bis zum 31.12.2020:

- Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, während dieser Zeit eine MNB zu tragen. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Die CoronaBetrVO sieht für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe keine Pflicht zum Tragen von MNB vor, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Dies bedeutet, dass sie im Klassenraum auch dann, wenn sie im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ihren Sitzplatz verlassen, nicht zwingend die MNB tragen müssen. Schulen können sich im Einvernehmen mit der Schulgemeinde darauf verständigen, freiwillig auch weiterhin im Unterricht eine MNB zu tragen. Sobald allerdings der Klassenraum verlassen wird, ist auch in der Primarstufe die MNB zu tragen. Wenn im Unterrichtsraum Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen gemeinsam Unterricht haben (gemischte Gruppen), müssen alle Schülerinnen und Schüler eine MNB tragen.
- Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal müssen keine MNB tragen, wenn sie im Unterrichtsgeschehen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. Bei Konferenzen und Dienstbesprechungen ist der Verzicht auf eine MNB zulässig, wenn – mangels Mindestabstand – zumindest durch einen dokumentierten festen Sitzplan die besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO) gewährleistet ist. Für Mitglieder der Schulmitwirkungsgruppen gilt dies entsprechend. Gleichwohl wird angesichts der derzeitigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in den vorgenannten Fällen das Tragen von MNB empfohlen.
- In Pausenzeiten darf auf die MNB beim Essen und Trinken verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder, wenn Speisen bzw. Getränke auf den Sitzplätzen im Klassenraum oder in Schulmensen verzehrt werden. Bei der Nutzung von Mensen oder Cafeterien gelten die Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflegung.pdf>
- Darüber hinaus gehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer MNB können im Einzelfall aus medizinischen Gründen auf Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses oder auf Grund einer Beeinträchtigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt werden. Die Lehrkraft kann zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten aus pädagogischen Gründen über Ausnahmen vom verpflichtenden Tragen der MNB entscheiden, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen.
- Ergänzend wird klargestellt, dass das Tragen eines Visieres (z.B. aus Plexiglas) nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende textile MNB bietet. Daher stellen Visiere keinen Ersatz für eine MNB dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer MNB aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.
- Auch im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten gilt die allgemeine Regel, dass das Tragen einer MNB für Schülerinnen und Schüler in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für abgegrenzte Außen- bzw. Spielflächen, wenn eine Durchmischung der Betreuungsgruppen ausgeschlossen ist. Ansonsten besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB entsprechend den Regelungen im Schulbetrieb.
- Für Lehrkräfte und Personal des Trägers gilt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 CoronaBetrVO, dass vom Tragen der MNB nur abgesehen werden kann, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten werden kann.
- Einige Kommunen haben angesichts des lokalen Infektionsgeschehens im Wege von Allgemeinverfügungen weitergehende, besondere Infektionsschutzregelungen, etwa zum durchgehenden Tragen von MNB in den Unterrichtsräumen, erlassen. Diese gehen den o.g. Regelungen der CoronaBetrVO vor und sind selbstverständlich vollumfänglich und verbindlich zu beachten. Ihre Beachtung ist von den Lehrkräften durchzusetzen.

Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts des gegenwärtigen Infektionsgeschehens angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie sind vorerst und gemäß der hier zugrundeliegenden CoronaBetrVO befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung sorgfältig zu beobachten und auf der Grundlage des dann aktuellen Infektionsgeschehens neu zu bewerten. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, MNB zu beschaffen. Darüber hinaus hat die Landesregierung den Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. eine Million Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar. Die hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von MNB dürfen von den Schulen nicht mit eigenen Regelungen unterschritten werden.

Allgemein:

- Alle Personen sollen ihre persönliche MNB an der Schule mit sich führen, wie dies auch in Geschäften bzw. im ÖPNV erforderlich ist. Geeignet sind hierfür die üblichen MNB.
- Das Tragen von MNB ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang wichtig.
- Beim Anlegen der MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die MNB müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Die Außenseiten einer gebrauchten MNB sind potenziell erregertauglich. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern. Eine gerade nicht getragene MNB soll nicht auf Tischen abgelegt werden. Auf ein regelmäßiges Wechseln der MNB ist hinzuwirken. 5

Weitere Informationen zum hygienisch einwandfreien Umgang gibt es z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/all-tagsmaske-tragen.html>.

[...]